



Erste Liga
Première Ligue
Prima Lega



Abteilung des SFV
Section de l'ASF
Sezione dell'ASF
Division of the SFA

Reglement der Mutationskammer der Ersten Liga

Ausgabe: 27. Oktober 2012

Zuständigkeit

- Art. 1**
1. Festsetzung der Ausbildungsentschädigung bei definitiven Übertritten innerhalb der Ersten Liga
Die Mutationskammer der Ersten Liga setzt bei definitiven Übertritten von Spielern zwischen Klubs innerhalb der Ersten Liga die allfällige Ausbildungsentschädigung fest, die der neue Klub dem bisherigen zu entrichten hat, sofern sich die beiden Klubs nicht untereinander darüber einigen können (siehe nachstehend Art. 2 bis 8).
 2. Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Arbeitsverträgen zwischen Klubs der Ersten Liga und deren Nichtamateuren
Die Mutationskammer der Ersten Liga ist die Schlichtungsbehörde für die oben genannten Streitigkeiten im Sinne von Art. 6 des Reglementes des SFV über den Status der Nichtamateure (siehe nachstehend Art. 9).

Höhe der Ausbildungsentschädigung

- Art. 2**
1. Die Mutationskammer der Ersten Liga berücksichtigt bei ihrem Entscheid die massgebenden Bestimmungen des Wettspielreglements des SFV.
 2. Unter Vorbehalt von Art. 3 dieses Reglements ergibt sich die Höhe der Ausbildungsentschädigung aus der Multiplikation der Anzahl Saisons, während denen der bisherige Klub den transferierten Spieler ausgebildet hat, mit folgenden Beträgen:
 - CHF 1'000.- bei definitiven Übertritten innerhalb der Ersten Liga, ausser:
 - CHF 1'500.- bei definitiven Übertritten innerhalb der Ersten Liga Promotion.
 3. In jedem Fall darf die Höhe der Ausbildungsentschädigung nicht tiefer sein als das Angebot des neuen Klubs des Spielers und nicht höher als die Forderung des bisherigen Klubs des Spielers.
- Art. 3**
1. Bei definitiven Übertritten von Spielern von einem Klub mit einem Ausbildungslabel zu einem anderen Klub mit einem Ausbildungslabel ist unabhängig von der Abteilungszugehörigkeit der betroffenen Klubs das Reglement der SFL über die Trainings- und Ausbildungsförderung massgebend, sofern der transferierte Spieler dauerhaft im Juniorenspitzenfussball ausgebildet und regelmässig in Juniorenspitzenfussball-Teams eingesetzt wurde.
 2. Der Nachweis der dauerhaften Ausbildung im Juniorenspitzenfussball und des regelmässigen Einsatzes in Juniorenspitzenfussball-Teams obliegt dem Klub, der die Ausbildungsentschädigung geltend macht.
 3. Bei Bedarf kann die Mutationskammer der Ersten Liga bei der Technischen Abteilung Auskünfte einholen.

4. Die Anwendung des Reglements der SFL über die Trainings- und Ausbildungsentschädigung auf Fälle von Rechtsumgehung bleibt vorbehalten.

Verfahren

- Art. 4**
1. Die Mutationskammer der Ersten Liga tagt in Dreier-Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, die jeweils von Fall zu Fall vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten bezeichnet werden. Bei der Zusammensetzung sind die statutarischen Ausstands Gründe zu beachten.
 2. Das Verfahren wird durch einen schriftlichen Antrag des bisherigen Klubs des transferierten Spielers eingeleitet. Dieser Antrag hat die Forderung zu beziffern und zu begründen.
 3. Die Mutationskammer der Ersten Liga fordert den neuen Klub des transferierten Spielers zu einer schriftlichen Stellungnahme auf. Diese hat die Höhe des Angebots des neuen Klubs zu beziffern und zu begründen.

Entscheid

- Art. 5**
1. Die Mutationskammer der Ersten Liga entscheidet in der Regel auf dem Zirkulationsweg aufgrund der Akten und der schriftlichen Stellungnahmen der Parteien. Sie kann eine mündliche Verhandlung ansetzen, zu der die Parteien spätestens 8 Tage vorher unter Bekanntgabe von Ort und Zeitpunkt einzuladen sind.
 2. Die Mutationskammer der Ersten Liga trifft ihre Entscheide mit einfachem Mehr. Stimmenthaltung ist nicht gestattet.
 3. Der Entscheid ist spätestens innerhalb von 60 Tagen seit Einleitung des Verfahrens zu fällen.
- Art. 6**
1. Die Entscheide der Mutationskammer der Ersten Liga sind nach der Verhandlung und der Beratung schriftlich zu eröffnen.
 2. Sie sind den beteiligten Klubs und dem Zentralsekretariat SFV schriftlich und begründet zuzustellen.
 3. Gegen Entscheide der Mutationskammer der Ersten Liga kann bei der Rekurskommission der Ersten Liga im gleichen Verfahren wie gegen Entscheide des Komitees der Ersten Liga rekuriert werden.

Verfahrenskosten

- Art. 7**
1. Die Verfahrenskosten sind den beteiligten Klubs nach Massgabe des Verfahrensausgangs aufzuerlegen. Sie werden der Monatsrechnung der Klubs bei der Ersten Liga belastet. Hat ein Klub durch sein Verhalten die Kosten unnötig vermehrt, so kann ihm ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens ein Teil der Kosten überbunden werden.

2. Die Mitglieder der Mutationskammer der Ersten Liga haben Anrecht auf Entschädigungen und Reisespesen.

Bezahlung der Ausbildungsentschädigungen

- Art. 8**
1. Von der Mutationskammer der Ersten Liga festgesetzte Ausbildungsentschädigungen sind vom neuen Klub innert 10 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Entscheides zu bezahlen.
 2. Bezahlt der neue Klub die von der Mutationskammer der Ersten Liga festgesetzte oder frei vereinbarte Ausbildungsentschädigung nicht fristgerecht, kann der bisherige Klub nach erfolgloser Mahnung gemäss den Bestimmungen der Rechtspflegeordnung des SFV den Boykott des neuen Klubs beantragen.

Art. 9 **Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Arbeitsverträgen zwischen Klubs der Ersten Liga und deren Nichtamateuren**

Die Mutationskammer der Ersten Liga führt das Schlichtungsverfahren gemäss Art. 40 Ziff. 1b des Standardvertrages für Nichtamateure der Klubs des SFV durch:
Das Verfahren wird durch eine kurz begründete Eingabe eingeleitet, welche der Gegenpartei zur Stellungnahme und zur Erhebung eines allfälligen Widerklagebegehrens zugestellt wird. Anschliessend werden die Parteien zu einer mündlichen Schlichtungsverhandlung vorgeladen. Kommt dabei keine einvernehmliche Lösung zustande, kann jede Vertragspartei das TAS anrufen, welches mit voller Kognition und – unter Vorbehalt zwingender staatlicher Rechtsmittel – endgültig entscheidet.
Das Schlichtungsverfahren ist kostenlos.

Schlussbestimmungen

- Art. 10** Das vorliegende Reglement wurde an der ordentlichen Generalversammlung der Ersten Liga vom 27. Oktober 2012 in Luzern beschlossen und tritt nach Genehmigung durch den Zentralvorstand SFV sofort in Kraft. Die frühere Fassung ist damit aufgehoben.

- Art. 11** Bei Textdifferenzen ist der deutschsprachige Text massgebend.

Komitee der Ersten Liga SFV

Der Präsident:	Der Vizepräsident:
Kurt Zuppinger	Marco Di Palma